

Unternehmen und die Corona-Krise:

Das **Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen (PDF, 431 KB)** umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

1. Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.

Kurzarbeitergeld (Kug):

Die Kurzarbeit muss beim jeweils zuständigen Arbeitsamt gemeldet werden. Wenn eine Prüfung der Voraussetzungen ergibt, dass das jeweilige Unternehmen diese erfüllt, kann der Antrag dann auch online erfolgen. Das Kug kann für bis zu einem Jahr bewilligt werden und es wird in der Höhe des Arbeitslosengeldes bezahlt.

Hier ein Link von der Bundesagentur für Arbeit mit aktuellen Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>



Wichtig:

Betriebe müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können Sie dieses beantragen.



Bundesregierung und Gesetzgeber werden kurzfristig Sonderregeln zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Derzeit durchlaufen diese geplanten Maßnahmen ein beschleunigtes gesetzgeberisches Verfahren und sollen ab April wirksam werden. Aktuell handeln die Arbeitsagenturen auf Basis der bestehenden Gesetzeslage. Informationen zu den geplanten Erleichterungen können Sie dem [Gesetzentwurf](#) entnehmen.

2. Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
3. Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.
4. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Scholz werden sich auch auf europäischer Ebene für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen einsetzen. Die Bundesregierung begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

Die Publikation von den Bundesministerien für Finanzen und für Wirtschaft und Energie können Sie hier downloaden:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

Geschäftsführer:

Sigrid Hahnel
Stephanie Efinger
Prokurist:
Michael Reutter

Registergericht Tuttlingen
HRB 460690
Ust.-ID-Nr.: DE193037724

Kreissparkasse Rottweil
IBAN:
DE53642500400000922865
BIC: SOLADES1RWL

Volksbank Donau-Neckar
IBAN:
DE71643901300078284007
BIC: GENODES1TUT



Fördergelder für unserer Beratungstätigkeiten

Unabhängig von der Corona-Ausbreitung und der einhergehenden Krise, können unsere Beratungsleistungen für den Bereich QM und UM mit maximal 1.500 € gefördert werden. Eine weitere Förderung in Höhe von 1.500 € gibt es für Leistungen im Bereich Arbeitssicherheit.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

[https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts Mittelstandsfoerderung/Beratung Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html)

Gerne informieren wir Sie auch über die Möglichkeiten und die Antragsstellung.

Erkrankung und Arbeitsentgelt vs. Quarantäne und Entschädigung:

Wenn Sie oder Mitarbeiter selbst am Corona-Virus erkrankt sind, besteht generell Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für den Zeitraum von 6 Wochen. Nach diesen 6 Wochen hat der Arbeitnehmer, wenn er gesetzlich versichert ist, Anspruch auf Krankengeld.

Wenn Mitarbeiter sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden (offiziell vom Gesundheitsamt angeordnet), aber nicht nachgewiesen erkrankt sind, zahlt der Arbeitgeber das Netto-Gehalt weiter für 6 Wochen.

Dieses kann er nach Antragsstellung zurückerstattet bekommen (bei der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland i.d.R. Gesundheitsamt.)

Wenn die Möglichkeit auf Home-Office besteht, ist der Arbeitnehmer generell verpflichtet, von zu Hause zu arbeiten, auch wenn sich dieser in Quarantäne befinden und nicht offiziell krankgeschrieben ist.

Für Freiberufler oder Selbstständige gibt es den sog. Entschädigungsanspruch, geregelt im § 56 IfSG des Infektionsschutzgesetzes.

Wer selbstständig oder freiberuflich tätig ist, muss sich direkt an das Gesundheitsamt wenden, um bei Verdienstaufschlag eine Entschädigung zu erhalten. Hier sind die Jahreseinnahmen des letzten Jahres, die an das zuständige Finanzamt gemeldet wurden, ausschlaggebend für die potentielle Höhe der Entschädigung. Auch hier gilt, es muss sich um eine behördlich angeordnete Quarantäne handeln.

Genauere Infos vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt es hier: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Kinderbetreuung während der Schulschließung:

Dieses Problem trifft nun für nahezu 1,6 Millionen Eltern nur in Baden-Württemberg zu. Hierzu fehlt aber eine eindeutige Rechtsprechung.

Arbeitnehmer haben laut § 616 BGB weiterhin einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ aus persönlichen Gründen nicht arbeiten können. Bisher unklar ist allerdings, ob § 616 BGB auch in der Corona-Krise greift. Denn aktuell sind viele Arbeitnehmer betroffen und es ist fraglich, ob Arbeitgebern zugemutet werden kann, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Zudem ist in diesem Fall der Zeitraum einer bezahlten Freistellung im Gesetz – anders als bei einer Krankheit des Kindes – nicht definiert. „Ein bis zwei Tage können hierbei noch als unerheblicher Zeitraum angesehen werden“, dann müsse der Mitarbeiter sich allerdings bemühen, eine Ersatzbetreuung zu finden. Bei einer ganzen Woche oder mehr wäre der Zeitraum überschritten, in dem er Anspruch auf Vergütung hat.

Geschäftsführer:

Sigrid Hahnel
Stephanie Efinger
Prokurist:
Michael Reutter

Registergericht Tuttlingen
HRB 460690
Ust.-ID-Nr.: DE193037724

Kreissparkasse Rottweil
IBAN:
DE53642500400000922865
BIC: SOLADES1RWL

Volksbank Donau-Neckar
IBAN:
DE71643901300078284007
BIC: GENODES1TUT





Wenn keine anderweitige Betreuung gefunden wird und der Mitarbeiter in dieser Zeit weiterhin Gehalt bekommen will, muss dieser Urlaub oder alternativ eine bezahlte Freistellung nehmen.

Bei der Urlaubsgewährung müssen Arbeitgeber grundsätzlich auf die persönlichen Belange des Angestellten Rücksicht nehmen. Auch hier appelliert die Regierung an einen reibungslosen Ablauf und entsprechende Solidarität.

Klare Absprachen und Informationen für betrieblichen Pandemieplan

Wie können Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten während einer Pandemie bestmöglich geschützt werden? Wie kann der Betrieb trotz möglicher Einschränkungen weiterlaufen?

Grundsätzlich gilt: Unternehmen sollten Notfallpläne für den Fall einer Pandemie erstellen. Folgende Themen sollten darin angesprochen werden:

Kommunikation:

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber legen mit Unterstützung der Verantwortlichen für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb fest, wie die interne Kommunikation ablaufen soll und wer welche Aufgabe dabei übernimmt. Sachliche Informationen und klare Anweisungen sind Voraussetzung für einen möglichst reibungslosen Ablauf im Ernstfall.

Hygiene:

Ein hygienisches Verhalten am Arbeitsplatz ist im Fall einer Epidemie oder Pandemie besonders wichtig. Die zuständigen Bundes- oder Landesbehörden geben Hinweise, was zu beachten ist. Das betrifft zum Beispiel Quarantänemaßnahmen oder die Schließung von Einrichtungen. Ein Verweis auf diese Empfehlungen sollte in jedem betrieblichen Pandemieplan enthalten sein. Im Fall des aktuellen Corona-Virus gelten die gleichen Hygieneregeln wie allgemein zum Schutz vor luftübertragbaren Infektionskrankheiten:

- Händeschütteln vermeiden
- Regelmäßiges und gründliches Hände waschen
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- Im Krankheitsfall Abstand halten
- Geschlossene Räume regelmäßig lüften

Verhalten im Krankheitsfall:

Wie sollen Beschäftigte sich verhalten, die Krankheitssymptome zeigen? Im Fall des Corona-Virus lautet die Empfehlung: Die Betroffenen sollten zunächst von zu Hause aus einen Arzt, eine Ärztin oder ein Gesundheitsamt anrufen. Die Fachleute entscheiden, ob ein Test angezeigt und was weiter zu tun ist.

Fallen Beschäftigte durch Krankheit aus, ermöglicht ein gut vorgeplanter Personaleinsatz mit Vertretungsregelungen und Prioritätensetzung, den Betrieb weiterzuführen.

Heimarbeit und Dienstreisen:

Wann sollte ich von Zuhause arbeiten und welche Dienstreise kann ich absagen? Auch diese Fragen sollten in einem betrieblichen Pandemieplan klar geregelt werden.

Weitere Informationen zur [betrieblichen Pandemieplanung](#).

Geschäftsführer:

Sigrid Hahnel
Stephanie Efinger
Prokurist:
Michael Reutter

Registergericht Tuttlingen
HRB 460690
Ust.-ID-Nr.: DE193037724

Kreissparkasse Rottweil
IBAN:
DE53642500400000922865
BIC: SOLADES1RWL

Volksbank Donau-Neckar
IBAN:
DE71643901300078284007
BIC: GENODES1TUT

